

703696

Aktenzeichen:
1 C 27/10



Amtsgericht
Landau in der Pfalz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Landau in der Pfalz durch den Richter [REDACTED] am 31.08.2010 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin

436,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.8.2009 sowie 48,73 € vorgerichtliche Nebenkosten zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20% und die Beklagten als Gesamtschuldner 80% zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von 436,00 € gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB, 115 WG.

Eine Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit.

Die geltend gemachten Mietwagenkosten sind auch der Höhe nach im Wesentlichen erstattungsfähig.

Unerheblich ist dabei, dass nicht die Klägerin, sondern deren Ehemann den Mietvertrag mit der [REDACTED] unterschrieben hat. Für die Frage des Bestehens eines Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung wie im vorliegenden Fall kommt es allein darauf an, ob der Geschädigte die Mietwagenkosten beglichen hat. Dies ist vorliegend nicht bestritten und ergibt sich auch aus der Tatsache, dass die Rechnungen der [REDACTED] an die Klägerin adressiert sind. Somit sind die Kosten aufgrund des Unfalls angefallen und stellen einen ersatzfähigen Schaden i. S. v. § 249 Abs. 2 BGB dar.

Die angefallenen Mietwagenkosten stellen auf der Grundlage einer Schadensschätzung des Gerichts nach § 287 ZPO auch erforderliche Kosten i. S. v. § 249 Abs. 2 BGB dar. Aus dieser Vor-

schrift folgt, dass der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte verstößt noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (BGH, NJW 2006, 1506; NJW 2007, 2758; NJW 2007, 2916).

Das Gericht kann für die Schadensberechnung auf die Erleichterungen des § 287 ZPO zurückgreifen. Konsequenz hieraus ist, dass für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines Unfallersatztarifs die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Falle nachvollzogen werden muss. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (BGH, NJW 2010, 2569).

Im vorliegenden Fall ist der Aufschlag bei Anwendung dieser Kriterien gerechtfertigt. Die Klägerin beruft sich zu Recht auf zusätzlich erbrachte Leistungen, die es betriebswirtschaftlich rechtfertigen, dass der Unfalltarif über dem Normaltarif liegt. Hierzu zählen insbesondere die von der Klägerin angeführten Leistungen wie das erhöhte Forderungsausfallrisiko und etwaige Folgekosten, das erhöhte Unterschlagungsrisiko, die gesteigerten Vorhaltekosten, erhöhte Personal- und Verwaltungskosten und die Mehrwertsteuer-Vorfinanzierung des Mietwagenverleihers (BGH, NJW 2006, 360). Im vorliegenden Fall ist eine betriebswirtschaftliche Rechtfertigung jedenfalls aufgrund der Vorfinanzierung durch die [REDACTED] gegeben.

In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO hat das Gericht den Normaltarif hier auf der Grundlage des gewichteten Mittels des „Schwacke-Mietpreisspiegels“ im Postleitzahlengebiet des Geschädigten ermittelt. Danach sind für ein Fahrzeug der Gruppe 6 im Normaltarif für den Zeitraum von fünf Tagen insgesamt 575,00 € angemessen. Abzustellen ist dabei auf eine 3-Tagespauschale von 345,00 € und zwei 1-Tagespauschalen von jeweils 115,00 €.

Wie oben dargelegt, hat auf den so ermittelten Normaltarif ein Aufschlag zu erfolgen aufgrund höherer betriebswirtschaftlicher Ausgaben der Autovermieter. Dieser Aufschlag ist nach § 287

ZPO mit 20% anzusetzen. Im vorliegenden Fall bedeutet dies einen Aufschlag von 115,00 €.

Nicht zu beanstanden ist ferner, dass die Klägerin einen Zuschlag für die Haftungsreduzierung berechnet hat. Dabei handelt es sich um eine nach § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähige Schadensposition, die aufgrund des Unfalls dem Geschädigten entstanden ist. Zur Bestimmung dieser Beträge ist wiederum gemäß § 287 ZPO auf die Tabelle der Schwacke-Liste zurückzugreifen. Anders als die Klägerin ist jedoch auf die Angaben in der Schwacke-Liste von 2009 und nicht 2008 abzustellen, da sich der Unfall im Jahr 2009 ereignet hat.

Die Nebenkostentabelle weist hier für ein Fahrzeug der Gruppe 6 einen Zuschlag von 72,00 € für 3 Tage und jeweils 24,00 € für 1 Tag aus, so dass sich insgesamt ein Zuschlag von 120,00 € ergibt.

Der Einwand der Beklagten, dass die Kosten für eine Vollkaskoversicherung bereits in den Tarifen der Schwacke-Liste enthalten sind, überzeugt nicht. Anderenfalls würde die extra ausgewiesene Tabelle keinen Sinn ergeben.

Nicht erstattungsfähig sind hingegen die von der Klägerin geltend gemachten Zuschläge von insgesamt 100,00 € für den zweiten Fahrer. Ausweislich des Mietvertrags mit der [REDACTED] und der von dieser erstellten Rechnung an die Klägerin war ein solcher Zuschlag nicht vereinbart worden. Der Mietvertrag enthält vielmehr ausdrücklich den handschriftlichen Hinweis „Zusatzfahrer-Gebühr - Kulanz“. Diese Kosten sind somit nicht angefallen und daher nicht ersatzfähig.

Nach Abzug der von den Beklagten erbrachten Zahlungen in Höhe von 374,00 € verbleibt ein ersatzfähiger Schaden in Höhe von 436,00 €.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Rückgriff auf die Schwacke-Liste zur Schadensschätzung nicht deshalb zweifelhaft, weil die von den Beklagten in Bezug genommenen Tabellen des Fraunhofer Instituts niedrigere Preise ausweisen bzw. Internet-Recherchen der Prozessbevollmächtigten der Beklagten andere Preise ergeben haben. Der Rückgriff auf das Tabellenwerk des Schwacke-Mietpreisspiegels ist allgemein anerkannt im Rahmen der Ermessensausübung nach § 287 ZPO (BGH, NJW 2010, 2569; NJW 2010, 1445, 1447).

Zwar bringt die Beklagte zu Recht vor, dass eine Schätzungsgrundlage als untauglich anzusehen ist, wenn ein dezidierter Vortrag erfolgt, weshalb die Grundlage der Schadensschätzung (hier: die Schwacke-Liste) im konkreten Fall mangelhaft ist und wie sich diese Mängel im konkreten Fall auswirken. An einem solchen relevanten Vortrag fehlt es vorliegend jedoch. Der Verweis

auf die Überlegenheit der Tabelle des Fraunhofer Instituts genügt insoweit nicht. Erforderlich wäre der Vortrag, wo in dem jeweiligen Bezirk die dort ausgewiesenen Preise tatsächlich zu erzielen gewesen wären. Dabei können die Beklagte jedoch nicht auf von ihr eingeholte Internetangebote abstellen. Zum einen wurden die Recherchen erst ca. zehn Monate nach dem Unfall und der Anmietung des Ersatzfahrzeugs vorgenommen. Zum anderen handelt es sich dabei weder um allgemein noch um in der konkreten Unfallsituation zugängliche Angebote, die bei der Ermittlung des zugänglichen Normaltarifs zu berücksichtigen wären. Allein aus den von den Beklagten vorgelegten Internetangeboten folgt noch nicht, dass im Unfallzeitraum im hiesigen Postleitzahlentarif insgesamt eine günstigere Tarifstruktur gegeben war als im Automietpreisspiegel der Schwacke-Liste - dem eine deutlich höhere Anzahl an Nennungen zugrunde lag - als Mittelwert ausgewiesen ist (LG Landau, Urteil v. 1.9.2009, AZ: 1 S 170/08; LG Bielefeld, Urteil v. 12.09.2007, AZ: 21 S 147/07). Insgesamt handelt es sich bei den Einwendungen der Beklagten um allgemeine Ausführungen zu den Schwächen der Schwacke-Liste, die einen konkreten Bezug zum örtlichen Mietwagenmarkt vermissen lassen und sich als abstrakte Schlussfolgerungen darstellen.

Dem Geschädigten ist nach alledem ein Unfallersatztarif grundsätzlich in der Höhe zu ersetzen, die zur Schadensbehebung erforderlich i. S. des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ist. Nur ausnahmsweise ist nach § 254 BGB ein niedrigerer Schadensersatz zu leisten, wenn feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation „ohne Weiteres“ zugänglich war (BGH, NJW 2007, 1676). Dies hat nach allgemeinen Grundsätzen der Schädiger darzulegen und zu beweisen (BGH, NJW 2008, 2910, 2911).

Hierfür genügt indes der Hinweis auf die günstigere Fraunhofer-Liste und die vorgelegten Internetangebote nicht (LG Landau, Urteil v. 1.9.2009, AZ: 1 S 170/08).

Da die Klägerin, wie ausgeführt, einen aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Wesentlichen gerechtfertigten Unfallersatztarif in Anspruch genommen hat, kommt es darüber hinaus nicht darauf an, ob sie durch Einholung von Alternativangeboten bei Marktkonkurrenten der [REDACTED] einen günstigeren Mietpreis hätte erzielen können. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - eine Eilsituation nicht gegeben war und die Klägerin erst einige Tage nach dem Unfall den Wagen angemietet hat (LG Landau, Urteil v. 2.6.2009, AZ: 1 S 250/08).

Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt auch ein Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen von 10% im Wege der Vorteilsausgleichung angesichts der geringen Fahrstrecke von 262 km - und damit weniger als 1.000 km - die die Klägerin mit dem Mietwagen zurückgelegt hat,

nicht in Betracht (OLG Zweibrücken, Urteil v. 29.6.2005, AZ: 1 U 9/05; LG Landau, Urteil v. 24.8.2010, AZ: 1 S 182/09).

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten fällt als Teil des nach § 249 Abs. 2 BGB ersatzfähigen Schadens ebenfalls unter den Anspruch aus unerlaubter Handlung. Der Anspruch ist auch der Höhe nach angemessen und nicht zu beanstanden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es unschädlich, dass die Gebühren der Klägerin bislang nicht in Rechnung gestellt wurden. Die Erteilung einer Rechnung ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Fälligkeit einer Forderung (Palandt-Grüneberg, BGB, 69. Aufl. 2010, § 271, Rn. 7). Die Beauftragung des Anwalts führt somit dazu, dass die Klägerin einem entsprechenden fälligen Honoraranspruch ausgesetzt ist. Hierin liegt ein ersatzfähiger Schaden.

Nicht ersatzfähig sind hingegen die klägerseits geltend gemachten Gebühren zur Einholung einer Deckungszusage des eigenen Rechtsschutzversicherers. Es besteht kein Anspruch gegen die Beklagten – kostenrechtlich oder materiellrechtlich – auf Erstattung der für die Einholung einer Deckungszusage entfallenden Gebühr. Zwar kann der Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten eine Geschäftsgebühr für die Einholung der Deckungszusage verlangen. Diese kann jedoch nicht gegenüber der verklagten Partei geltend gemacht werden. Die Einholung der Deckungszusage ist Sache des Mandanten selbst. Dies ist auch und gerade die Begründung dafür, dass dem Anwalt eine zusätzliche Gebühr zusteht. Sofern aber die Partei es unterlässt, selbst tätig zu werden und dadurch Kosten verursacht, können diese nicht dem Gegner auferlegt werden (AG Ahaus, JurBüro 1976, 57; Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 19. Aufl. 2010, § 19 RVG, Rn. 28; Göttlich/Mümmeler, RVG, 3. Aufl. 2010, Deckungszusage, S. 217; Enders, JurBüro 2002, 25, 26). Sofern also der Kläger seinen Anwalt die Deckungszusage einholen lässt und er die Freistellung von diesen Kosten dann vom Gegner verlangt, verstößt dies gegen Treu und Glauben gem. § 242 BGB. Jedenfalls ist von einem Mitverschulden nach § 254 Abs. 1 BGB auszugehen, das so schwer wiegt, dass ein Ersatzanspruch gegen den Gegner entfällt. Die Klägerin hat insoweit ferner gegen ihre Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 BGB verstoßen.


Bei der Einholung der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung durch einen Rechtsanwalt fehlt es ferner an einer adäquaten Kausalität des Schadensereignisses für die Beauftragung des Rechtsanwalts. Denn entscheidend für die Einholung der Rechtsschutzzusage ist al-

lein, dass der Kläger das Kostenrisiko scheut, nicht auf eigenes, sondern auf das Risiko seiner Rechtsschutzversicherung prozessieren zu wollen. Der damit von ihm selbst verursachte Schaden fällt daher nicht in den Schutzbereich des § 249 BGB (LG Erfurt, NZV 2010, 259).

Unabhängig davon mangelt es vorliegend auch an der Erforderlichkeit einer von einem Rechtsanwalt einzuholenden Deckungszusage. Der hier dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Sachverhalt eines Verkehrsunfalls ist nämlich derart einfach gelagert, dass die Klägerin diesen ihrer Rechtsschutzversicherung selbst hätte melden oder den von ihrem Rechtsanwalt gefertigten Klageentwurf selbst hätte übersenden können, um die Deckungszusage zu erhalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.


Richter